

Anlage 10

(zu § 20 Absatz 4)

Besondere aufgabenbereichsspezifische Hinweise zur mündlichen Prüfung

A. Architektur

(über die aufgabenbereichsübergreifenden Ausführungsbestimmungen [Anlage 11] hinaus)

1. Aufgabenbereichsbezogene Hinweise

Die Fragestellungen in der mündlichen Prüfung fokussieren sich auf das Fachwissen und das Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge, das Verständnis für Management und Führung, das Urteilsvermögen, die Ausdrucksfähigkeit und die Sicherheit im Auftreten.

2. Besondere Hinweise zum Kurzvortrag

Der Kurzvortrag wird am zweiten Prüfungstag gehalten.

Das Thema ist dergestalt zu formulieren, dass möglichst keine Hilfsmittel für den Kurzvortrag erforderlich werden. Das Thema ist in freier Rede vorzutragen.

Bei der Bewertung sind neben dem fachlichen Inhalt, dem Aufbau und der Struktur des Kurzvortrags die methodische Aufbereitung des Themas, die Ausdrucksfähigkeit und die Überzeugungskraft in der Rede, die verständliche Sprache und das überzeugende und authentische Auftreten zu berücksichtigen.

B. Städtebau

(über die aufgabenbereichsübergreifenden Ausführungsbestimmungen [Anlage 11] hinaus)

1. Aufgabenbereichsbezogene Hinweise

Die Fragestellungen in der mündlichen Prüfung sind auch unter dem Gesichtspunkt von § 20 Absatz 2 zu formulieren. Damit gründet sich die Bewertung auch auf

- das Verständnis für Management und Führung,
- das Verständnis für wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge,
- das Urteilsvermögen, Inhalt der Argumentation,
- die Sicherheit im Auftreten, Überzeugungskraft und
- die Ausdrucksfähigkeit.

Das fachliche Wissen als Grundlage für diese Bewertungsschwerpunkte ist entsprechend gewichtet zu berücksichtigen.

2. Besondere Hinweise zum Kurzvortrag

Der Kurzvortrag wird am zweiten Prüfungstag gehalten.

Das Thema ist in freier Rede vorzutragen. Dem Referendar wird ein Thema genannt, das mit eigenen Gedanken und Ansätzen aufzubereiten und darzustellen ist. Bei der Bewertung sind vor allem die Ausdrucksfähigkeit, die Sicherheit im Auftreten, die Überzeugungskraft, die Methodik und die Rhetorik neben dem thematischen Inhalt, dem Aufbau und der Strukturierung des Kurzvortrages zu berücksichtigen.

C. Straßenwesen

(über die aufgabenbereichsübergreifenden Ausführungsbestimmungen [Anlage 11] hinaus)

1. Aufgabenbereichsbezogene Hinweise

Die Fragestellungen in der mündlichen Prüfung sind auf die Aspekte von § 20 Absatz 2 zu fokussieren. Damit gründet sich die Bewertung hauptsächlich auf

- das Verständnis für Management und Führung,
- das Verständnis für wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge,
- das Urteilsvermögen,
- die Sicherheit im Auftreten und
- die Ausdrucksfähigkeit.

Das fachliche Wissen als Grundlage für diese Bewertungsschwerpunkte ist entsprechend gewichtet ergänzend zu berücksichtigen.

2. Besondere Hinweise zum Kurzvortrag

Der Kurzvortrag wird am zweiten Prüfungstag gehalten.

Das Thema ist in freier Rede vorzutragen. Dem Referendar wird ein Presseartikel zur Thematik zur Verfügung gestellt. Dieser Presseartikel ist nur die Grundlage für den Vortrag, der somit nicht etwa die Zusammenfassung oder Wiedergabe des Artikels ist. Vielmehr ist das Thema mit eigenen Gedanken und Ansätzen aufzubereiten und darzustellen. Bei der Bewertung sind vor allem die Ausdrucksfähigkeit, die Sicherheit im Auftreten, die Überzeugungskraft, die Methodik und die Rhetorik neben dem thematischen Inhalt, dem Aufbau und der Strukturierung zu berücksichtigen.

D. Maschinen-Elektrotechnik in der Verwaltung

Über die aufgabenbereichsübergreifenden Ausführungsbestimmungen (Anlage 11) hinaus bestehen keine Festlegungen.